

## 7. Das Vertrauen als Mittel der Besserung und Umerziehung

*Das Vertrauen beruht auf dem tiefen Glauben an den Menschen, darauf, daß jeder Mensch, auch der Rechtsbrecher, irgend etwas Positives und Gutes besitzt, mit dessen Hilfe eine positive Wandlung in der Besserung und Umerziehung erzielt werden kann.* Die Erfahrungen der Arbeit mit Verurteilten zeigen, daß Vertrauen — das in bestimmtem Maße selbst dem eingefleischtesten Verbrecher erwiesen wird — nicht selten das Verlangen hervorruft, dieses Vertrauen auch wirklich zu rechtfertigen. Das Vertrauen wird also auf das vorausgesetzte Vorhandensein bestimmter positiver Eigenschaften bei den Verurteilten auf gebaut. Deshalb ist auch die Anwendung dieses Mittels der Besserung und Umerziehung mit einigem Risiko verbunden. In allen Fällen muß dieses Risiko pädagogisch vertretbar sein.

Die Möglichkeit, hier Fehler zu begehen, wird durch ein gründliches Studium der Persönlichkeit der Verurteilten wesentlich verringert. Das Vertrauen, das einem Verurteilten oder einem Verurteiltenkollektiv erwiesen wird, hat einen besonderen erzieherischen Effekt, wenn es unter Berücksichtigung der komplizierten pädagogischen Situation im Strafvollzug auch unverhofft angewandt wird.

Die praktische Anwendung von Vertrauen ist durch das Strafrecht, aber auch das Strafvollzugsrecht, relativ eng begrenzt. Es ist beispielsweise unmöglich, im Rahmen des Vertrauens eine bedingte vorfristige Entlassung anzuwenden, weil sie nur auf Verurteilte Anwendung finden kann, die ihre Besserung bereits bewiesen haben und volles Vertrauen insofern genießen, nicht erneut straffällig zu werden. Das Gesetz läßt in diesem Falle kein Risiko zu. Die Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung kann jedoch im Rahmen des Vertrauens zu den Verurteilten erfolgen, wenn diese sich bereits fest auf den Weg der Besserung begeben haben. Das ist zwar auch ein Risiko, aber es ist lange nicht so groß, denn ein Verurteilter, der dieses Vertrauen nicht würdigt, kann zurückverlegt werden. Die Berücksichtigung der guten Eigenschaften des Menschen, auch der Appell an das Gewissen der Verurteilten, an ihr persönliches Wertgefühl, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die erzieherische Arbeit im Strafvollzug.

In der Praxis wird das Verfahren in der erzieherischen Arbeit mit Verurteilten in Form des Vertrauens unmittelbar den einzelnen Verurteilten oder dem Verurteiltenkollektiv gegenüber angewandt. Das *Vertrauen gegenüber einzelnen Verurteilten* zeigt sich vor allem in folgenden Formen:

- Bewegen ohne Begleitposten;
- Ernennung zu einer Ordnerfunktion, zu Brigadieren, Kulturorganisatoren, Werkstättenleitern oder Einsatz in andere gesetzlich bestimmte Funktionen;